

**Abgabensatzung
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf
in der Fassung vom 10.11.2010 - BV0125/2010**

Präambel

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf - vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202), sowie §§ 1, 2, 4,6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 10.11.2010 nachfolgende Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Hennigsdorf, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt die öffentliche Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt
 - a) zur zentralen Abwasserbeseitigung
 - b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung/Schlammabeseitigung aus Kleinkläranlagen jeweils als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung
- (2) Die Stadt erhebt gemäß dieser Satzung folgende Abgaben:
 - a) Einleitungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage
 - b) Beseitigungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage.Ferner erhebt die Stadt einen Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse.

I. Teil – Abwassergebühren/Schlammabseparationsgebühren

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen oder dezentralen Anlage Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder der sonst zur baulichen Nutzung dinglich Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner (für dieselbe Schuld).
- (4) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 1 auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird - auch bei abflusslosen Gruben - nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 4 Abs. 1).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (z.B. Baugrubenwasser) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge bemessen, die tatsächlich aus der Kleinkläranlage abgefahren wird.

§ 4 Abwassermenge/Schlammmenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 7 Abs. 1) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge/Schlammmenge
 1. die von der öffentlichen Wasserversorgung gemäß Abrechnung bezogene Wassermenge
 2. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge
 3. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
 4. die aus Kleinkläranlagen tatsächlich abgefahrene Menge Schlamm.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (z.B. Baugrubenwasser) und in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
 1. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
 2. Fehlt eine Vorjahresverbrauchsabrechnung, erfolgt eine Schätzung nach § 162 Abs. 1 der Abgabenordnung.
- (3) Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten auch bei Erstbezug von baulichen Anlagen und für die Fälle, in denen der Wasserzähler durchschnittlich über die Verkehrsfehlergrenze von +/- 10% hinaus falsch angezeigt hat.

§ 5 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners (einmalige Antragstellung bis auf Widerruf) in voller Höhe abgesetzt.
- (2) Die abzusetzenden Mengen sind über geeignete und geeichte Messeinrichtungen nachzuweisen. Der Einbau und die Wartung der Messeinrichtungen hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch autorisierte Fachfirmen zu erfolgen. Die Messeinrichtung ist vom Eigenbetrieb der Stadt Hennigsdorf abzunehmen.
- (3) Von der Wassermenge nach § 4 Abs. 1 wird auf Antrag des Gebührenschuldners ebenfalls die aufgrund für ihn geltender einschlägiger berufsständischer Regelwerke abzugsfähige Wassermenge abgesetzt.
- (4) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist.

§ 6 Höhe der Abwassergebühren und der Gebühren für Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

Die Abwassergebühr beträgt je m³ im Sinne von § 4 angefallenen Abwassers bzw. Schlamm für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird ebenso wie für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird und für Schlamm, der Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und im Klärwerk gereinigt wird, einheitlich 3,09 EURO inkl. Transport- und Beseitigungskosten.

§ 7 Veranlagungs-, Kalkulations- und Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Veranlagungs- und Kalkulationszeitraum ist das Kalenderjahr. Erhebungszeitraum ist ebenfalls das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
 1. in den Fällen des § 6 (Einleitung in die öffentliche Kanalisation und Entsorgung aus abflusslosen Gruben) bei jährlicher Ablesung jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes;
 2. in den Fällen des § 6 (Einleitung in die öffentliche Kanalisation) bei monatlicher Ablesung jeweils zum Ende des Ablesemonats;
 3. in Fällen des § 6 (Entsorgung aus Kleinkläranlagen) sofort nach Abfuhr des Schlammes.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Erhebungszeitraumes die Gebühren, so wird die für die neue Gebühr maßgebliche Leistung zeitanteilig berechnet.

§ 8 Vorauszahlungen

- (1) Wird die erbrachte Entwässerungsleistung für mehrere Monate abgerechnet, so verlangt der Gebührengläubiger für die nach der letzten Abrechnung erbrachten Leistungen Vorauszahlungen. In diesen Fällen werden Vorauszahlungen erhoben und werden fällig für die Kundennummern, die mit:
121 beginnen, jeweils am 15. des Monats Februar, April, Juni, Oktober und Dezember;
122 und 131 beginnen, jeweils am 15. des Monats Februar, April, Juni, August und Dezember;
123 beginnen, jeweils am 15. des Monats März, Mai, Juli, September und November;
124 und 132 und 432, jeweils am 15. des Monats April, Juni, August, Oktober und Dezember;
431 beginnen, jeweils am 15. des Monats Januar, März, Mai, September und November.
Diese werden anteilig für den Zeitraum der Vorauszahlung entsprechend der Leistung im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Vorauszahlung entsprechend einer Schätzung nach § 162 Abs. 1 der Abgabenordnung.
- (2) Die nach einer Gebührenveränderung anfallenden Vorauszahlungen mit dem Vom-Hundertsatz der Gebührenänderung muss entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorauszahlungsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten.
- (4) Abs. 3 gilt auch, wenn derjenige, der die Vorauszahlung geleistet hat, nicht gebührenpflichtig ist.
- (5) Solange die Gebührenschild für die Einleitgebühr noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten.
- (6) Jeder Vorauszahlung ist 1/6 des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (7) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

II. Teil - Erstattung der Kosten für die Grundstücksanschlüsse

§ 9 Grundstücksanschlusskosten

- (1) In Gebieten mit Trennverfahren (gesonderte Leitungen für Regen- und Schmutzwasser) sind als Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse, d.h. für die Regen- und Schmutzwasserkanal gemeinsam folgende Einheitsätze zu erstatten:
 - Grundstücksanschlusskanal 312,66 EURO / m (für Nennweite 150 und 200)
 - Revisionsschild 766,52 EURO / Anschluss (für Durchmesser 400 und 600 mm).

Abwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, gelten dabei als in der Straßenmitte verlaufend.

Sofern nur ein Regen- oder nur ein Schmutzwasseranschluss hergestellt oder erneuert wird, sind nur die halben Einheitssätze zu entrichten.

Bei anderen Nennweiten bzw. anderem Durchmesser und für die Veränderung, Beseitigung sowie für die Unterhaltung sind die Kosten für den tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

- (2) In Gebieten ohne Trennverfahren (nur eine Leitung für Schmutzwasser) sind als Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse folgende Einheitssätze zu erstatten:

- Grundstücksanschlusskanal 156,33 EURO / m (für Nennweite 150 und 200)
- Revisionsschacht 383,26 EURO / Anschluss (für Durchmesser 400 und 600 mm).

Anschlüsse, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, gelten dabei als in der Straßenmitte verlaufend.

Bei anderen Nennweiten bzw. anderem Durchmesser und für die Veränderung, Beseitigung sowie für die Unterhaltung sind die Kosten für den tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

- (3) Die Durchführung der Maßnahmen entsprechend Abs. 1 und 2 kann davon abhängig gemacht werden, dass der Grundstückseigentümer eine Vorauszahlung in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlich anfallenden Kosten erbringt. Die Fälligkeit der Vorauszahlung wird unter § 12 Abs. 1 geregelt.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend für weitere sowie für vorläufige oder vorübergehende Grundstücksanschlüsse.

§ 10 Erstattungspflichtiger

- (1) Erstattungspflichtiger für die Grundstücksanschlusskosten ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Erstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Bei Wohnungseigentum können die Grundstücksanschlusskosten einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Bescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner (für dieselbe Schuld).

- (4) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Entstehen des Erstattungsanspruches

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg entsprechend.
- (2) Vorauszahlungen sind mit dem endgültigen Erstattungsanspruch zu verrechnen, auch wenn derjenige, der die Vorauszahlungen geleistet hat, nicht erstattungspflichtig ist.

III. Teil - Schlussbestimmungen

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Abwassergebühren sowie die Höhe der hierauf erhobenen Vorauszahlungen im laufenden Erhebungszeitraum und der Erstattungsbetrag sowie die Höhe der hierauf erhobenen Vorausleistungen werden jeweils durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Die Regelungen über die Fälligkeit des Vorauszahlungsanspruchs für Abwassergebühren unter § 8 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (2) In besonderen Fällen können auf Antrag Stundung, Ratenzahlung, Herabsetzung oder Erlass der Grundstücksanschlusskosten gewährt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und spätestens einen Monat vor Erlass des Bescheides bei der Stadt einzureichen.

§ 13

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und die Erstattungspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt und den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt oder die von ihr Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen und die Erstattungspflichtigen sowie ihre Vertreter haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu ihren Räumen und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlich ist.

§ 14 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige oder der Erstattungspflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe eines Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Gebührenpflichtige oder der Erstattungspflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 2 seiner Verpflichtung zur Anbringung und zur Unterhaltung von Messeinrichtungen nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 seiner Verpflichtung zur Anbringung und zur Unterhaltung von Messeinrichtungen nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 13 seiner Auskunfts- und Duldungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - d) entgegen § 14 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach den Vorschriften des § 15 Abs. 3 BraKAG in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 24.10.2007 (BV0135/2004/01) beschlossene Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf außer Kraft.

Hennigsdorf, 11.11.2010

Schulz
Bürgermeister

Vorstehende von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.11.2010 beschlossene Neufassung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Hennigsdorf, 11.11.2010

Schulz
Bürgermeister